

Eignerstrategie 2025

des Kantons Luzern für die St. Charles-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt (Stiftung)

Einleitung

Mit der St. Charles Hall-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt setzt sich der Kanton Luzern dafür ein, die gleichnamige Villa und Parkanlage in Meggen zu erhalten und öffentlich zugänglich zu machen. Ziel ist, dass die St. Charles Hall für Veranstaltungen des Kantons, der Gemeinde Meggen, anderer Behörden und Institutionen, von Vereinen und Stiftungen sowie von weiteren Interessierten entsprechend dem Erbvertrag genutzt werden kann.

Der Regierungsrat nimmt seine Eignerinteressen über den Stiftungsrat wahr. Er wählt den gesamten Stiftungsrat, dem fünf Personen angehören. Der Bildungs- und Kulturdirektor ist als Vertreter des Kantons Luzern im Stiftungsrat.

Im Rahmen des Erbvertrags und der Vorgaben für Stiftungen kann die Stiftung St. Charles Hall ihre unternehmerischen Freiheiten wahrnehmen.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen der Stiftung St. Charles Hall als Leitplanken, innerhalb derer die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die Stiftung St. Charles Hall und alle ihre Standorte.

Folgende Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Stiftung St. Charles Hall:

- Erbvertrag zwischen Gertrud Fischbacher-Labhardt und dem Staat Luzern vom 13. Januar 1960
- Organisationsreglement der St. Charles-Hall Stiftung vom 29. Mai 2020
- Entschädigungsreglement der St. Charles Hall-Stiftung vom 29. Mai 2020
- Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994, SRL Nr. 402
- Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010, SRL Nr. 600
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SRL Nr. 210

B Ziele der Eigner

Der Regierungsrat schätzt das Engagement der Verantwortlichen der St. Charles Hall-Stiftung für den Erhalt der Villa und Parkanlage sowie dafür, dass sie diese einem breiten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung stellt.

Als Eigner verfolgt der Regierungsrat mit seiner Beteiligung an der Stiftung verschiedene Ziele:

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die St. Charles Hall-Stiftung:

- die Villa samt Ausstattung sowie die Parkanlage als kulturell wertvolles Objekt erhält,
- die St. Charles Hall für Veranstaltungen des Kantons, der Gemeinde Meggen sowie anderer Nutzerinnen und Nutzer gemäss Erbvertrag zur Verfügung stellt.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die St. Charles Hall-Stiftung:

- jährlich einen Beitrag aus der Vermietung der Räumlichkeiten erwirtschaftet, der den laufenden Unterhalt finanziert,
- die übrigen Ausgaben sowie grössere Investitionen aus dem Stiftungskapital oder aus zusätzlichen Geldquellen finanziert,
- mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgeht.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die St. Charles Hall-Stiftung:

- die Villa und die Parkanlage als wichtigen regionalen Anziehungspunkt positioniert und bewahrt,
- eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung anstrebt.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die St. Charles Hall-Stiftung:

- die Funktion der Villa als Veranstaltungsort und Treffpunkt sichert und weiterentwickelt,
- nachfragenden Institutionen die Möglichkeit bietet, ihre Veranstaltungen in einem repräsentativen und kulturhistorisch bedeutenden Ambiente durchzuführen,
- das Gleichstellungsgesetz und insbesondere die Lohngleichheit einhält.

C Vorgaben zur Führung

Das strategische Leitungsorgan (Stiftungsrat) ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

Der Regierungsrat erwartet:

- sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im obersten strategischen Leitungsorgan (Stiftungsrat) vertreten ist, dass das Leitungsorgan die Abweichung begründet.

Der Regierungsrat wählt den gesamten Stiftungsrat.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet von der Stiftung St. Charles Hall:

- dass das strategische Leitungsorgan (Stiftungsrat) der Stiftung St. Charles Hall den Eigner jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert sowie der Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle beiliegt,
- dass zwischen dem Eigner und dem strategischen Leitungsorgan der Stiftung St. Charles jährlich Aussprachen stattfinden.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die St. Charles Hall-Stiftung:

- die Prozessabläufe hinterfragt und optimiert,
- die vorhandenen Ressourcen effizient einsetzt.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der Stiftung St. Charles Hall:

- dass er vom strategischen Leitungsorgan über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- die Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite zu veröffentlichen,
- dass sie im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische Leitungsorgan publiziert,
- dass sie im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des strategischen Leitungsorgans ausweist.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 479 vom 6. Mai 2025 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2021.

6. Mai 2025